



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zu Drucksachen Nr.: 0980/2023

Haushaltsrechnung 2022, hier: Genehmigung von Planabweichungen

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Planabweichungen durch über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nach Art. 66 Abs. 1 GO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Haushaltstechnisch ist zu erwähnen, dass den in den Anlagen festgestellten Ausgaben auch höhere überplanmäßige Einnahmen gegenüberstehen, die jedoch bei dem Feststellungsbeschluss nach den rechtlichen Vorgaben nicht erwähnt und berücksichtigt werden müssen.

Die Zuständigkeiten für die Genehmigungen richten sich nach der jeweils geltenden Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Stein.

Im Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters betrug die zu genehmigende Summe im Verwaltungshaushalt 189.463,28 EUR und im Vermögenshaushalt 99.863,07 EUR.

Bei den aufgelisteten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von rd. 4,0 Mio. EUR ist zu berücksichtigen, dass in dieser Summe auch die staatliche / kommunale Betriebskostenförderung für die nicht städtischen Kindertagesstätten mit Mehrausgaben von ca. 376.000,00 EUR und die Zuführung zum Vermögenshaushalt mit 4,3 Mio. EUR fast achtfach so hoch wie geplant, enthalten sind. Unter Berücksichtigung all dieser Ausgaben sind lediglich 190.000,00 EUR als „echte“ über- oder außerplanmäßige Ausgaben im HH-Jahr 2022 zu verzeichnen gewesen.

Auch im Vermögenshaushalt relativiert sich die Höhe von rd. 2,8 Mio. EUR an außer- oder überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz 2021. In dem festzustellenden Betrag sind rd. 3,8 Mio. EUR als Zuführung zur allgemeinen Rücklage enthalten. Die restlichen Mehrausgaben von rd. 282.000,00 EUR verteilen sich auf vier weitere Projekte.

Beschlussvorschlag:

Die Ausgabenplanabweichungen mit 5.122.922,32 EUR im Verwaltungshaushalt und

4.054.345,03 EUR im Vermögenshaushalt werden hiermit genehmigt.

Als Deckungsmittel dienen jeweils die Mehreinnahmen bzw. nicht oder nur teilweise in Anspruch genommene Ausgabenansätze.